

# RS OGH 1993/2/24 9ObA4/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1993

## Norm

AngG §37 Abs2

dHGB §74c

## Rechtssatz

Wird die Geltung dieser Bestimmung in einem Dienstvertrag vereinbart, so ist in die zu bezahlende Entschädigung (hier: Karenzentschädigung für die Dauer eines Konkurrenzverbotes) das Arbeitslosengeld nicht einzurechnen, da Voraussetzung des Bezugs von Arbeitslosengeld ist, daß der Betreffende nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat, so daß eine "anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft" schon begrifflich nicht in Frage kommt.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 4/93  
Entscheidungstext OGH 24.02.1993 9 ObA 4/93  
Veröff: SZ 60/22 = JBI 1993,672

## Schlagworte

SW: Angestellte, Beschränkung, Erwerbstätigkeit, Konkurrenzklausele, Konkurrenzverbot, Wettbewerbsverbot, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Einrechnung, Berechnung, Höhe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0029873

## Dokumentnummer

JJR\_19930224\_OGH0002\_009OBA00004\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)